

Vervielfältigung verboten



Kreis Lingen  
Gemarkung Thüne  
Gemeinde Thüne  
Flur 3  
Maßstab 1:1000

Die Planunterlage für den mit --- eingetragenen Teil entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24. Juni 1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Antragsbuch-Nr. V 154/65  
A 1323/69 Lingen(Ems), den 13. Okt. 1969  
Katasteramt  
In Vertretung  
Dr. Klümper  
Stammrat



A) FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUHUTZUNGSVERORDNUNG vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG vom 15.2.1965 (BGBl. I S. 21)

- I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
Nach den Eintragungen im Plan.  
Hierbei bedeuten:
- 1 = Geschoszahl (Zahl mit Kreis = zwingend) (Zahl ohne Kreis = Höchstgrenze)
  - 2 = Bauweise (o = offen, g = geschlossen)
  - 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
  - 4 = Geschosflächenzahl (GFZ)

- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet (gleichzeitig überbaubare Grundstücksfläche)

- II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- a)
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
    - Baulinie
    - Baugrenze
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Straßenverkehrsflächen
    - Öffentliche Parkflächen
    - Kinderspielplatz
    - Firstrichtung für Hauptgebäude
    - Zu erhaltener Baumbestand bzw. anzulegender Baumbestand
    - Umspannstation
  - b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

- B) NACHRICHTLICHE HINWEISE
- Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschoszahl und der Hauptfirstrichtung

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
„THÜNE - DORF“  
DER GEMEINDE THÜNE**

LANDKREIS LINGEN M. = 1:1000  
DER RAT DER GEMEINDE THÜNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30. JUNI 1969 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
THÜNE, DEN 6. AUG. 1969

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED  
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 27.1.1969  
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 21.3.1969 BIS 21.3.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
THÜNE, DEN 6. AUG. 1969  
DER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG. AM 5. JUNI 1969 VOM RAT DER GEMEINDE THÜNE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
THÜNE, DEN 6. AUG. 1969  
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24. SEP. 1969 genehmigt worden.  
den 24. SEP. 1969  
Der Regierungspräsident  
  
Oberamtsrat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 24. SEP. 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
THÜNE, DEN  
BÜRGERMEISTER  
IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM  
THÜNE, DEN  
BÜRGERMEISTER